
STATUTEN

DES VEREINS

FREUNDE DES LUZERNER WILLEM C. VIS

MOOT TEAMS

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

¹ Der Verein „Freunde des Luzerner Willem C. Vis Moot Teams“ gilt als ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins ist Luzern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Courts (nachfolgend Willem C. Vis Moot) mit einem Team der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern.

² Der Verein dient der Pflege des persönlichen Kontakts und dem Erfahrungsaustausch zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und designierten Teilnehmern/-innen und Coaches des Willem C. Vis Moots.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die diese Aktivitäten unterstützten, namentlich ehemalige Teilnehmern/innen des Willem C. Vis Moots sowie Sponsoren.

² Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch ein Beitrittsgesuch. Der Vorstand entscheidet ohne Begründung mit einfachem Mehr über die Aufnahme neuer Mitglieder.

³ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist in Form einer schriftlichen Erklärung zu Handen des Vorstands unter Einhaltung einer einmonatigen Austrittsfrist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich.

⁴ Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ohne jede Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Beitragspflicht der Mitglieder

Die Beitragspflicht wird von der Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

Art. 5 Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge und Fremdmittelbeschaffung (Gönnerbeiträge, Legate, Sponsoring etc.) aufgebracht.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand

c) Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

Art. 7 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

² An der Vereinsversammlung ist stimmberechtigt, wer bis zum Vortag vom Vorstand aufgenommen wurde.

³ In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl eines Präsidenten / einer Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie eines Revisors / einer Revisorin
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution
- Einsetzung von Ausschüssen

Art. 8 Einberufen der ordentlichen Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

² Die Einladung und die Traktanden müssen 20 Tage vor der Vereinsversammlung versandt werden. Der Versand via elektronische Post (Email) genügt.

³ Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁴ Es kann nur über traktierte Anträge abgestimmt werden. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

⁵ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 9 Einberufen einer ausserordentlichen Vereinsversammlung

¹ Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

² Der Vorstand muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn vier Fünftel der Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die den Willem C. Vis Moot leitenden Professorinnen und Professoren gehören dem Vorstand ex officio an.

² Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl der Präsidenten/Präsidentinnen selbst. Der Vereinspräsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid zu fällen.

⁴ In die Zuständigkeit des Vorstands fallen insbesondere:

- a) Leitung des Vereins
- b) Vertretung des Vereins gegenüber Aussen
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Fremdmittelbeschaffung
- e) Durchführung und Organisation gesellschaftlicher Anlässe

⁵ Er kann hierfür Ausschüsse einsetzen, die auch aus Nichtmitgliedern bestehen können.

Art. 11 Rechnungsrevision

¹ Der Revisor / Die Revisorin prüft den Jahresabschluss und präsentiert seinen Revisionsbericht anlässlich der ordentlichen Generalversammlung.

² Die Amts dauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Rechnungsjahr¹

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis am 30. April.

Art. 13 Änderung der Statuten

¹ Änderungen der Statuten können durch die Vereinsversammlung beschlossen werden, sofern die Änderungen nach den Bestimmungen dieser Statuten traktandiert wurden.

² Das einfache Mehr genügt für die Zustimmung.

Art. 14 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig und beantragt die Steuerbefreiung beim zuständigen Steueramt des Kantons Luzern.

Art. 15 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt, sofern die Vereinsversammlung dies mit einer vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst oder der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann.

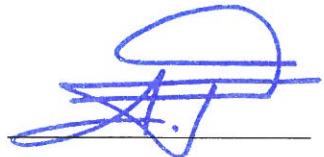
² Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Organisation zu übertragen, die einen ähnlichen Zweck verfolgt. Dabei werden Organisationen der Universität Luzern bevorzugt.

¹ Gändert an der GV vom 23.4.2008.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung der Gründungsversammlung des Vereins am 20. Juni 2007 in Kraft.

Der Vereinspräsident:



Andreas Furrer

Luzern, den 20. Juni 2007 / 23. April 2008